

# Bericht

des  
schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung  
über seine Geschäftsführung im Jahre 1940  
(Vom 10. Februar 1941)

---

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1940 gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Bericht zu erstatten.

## A. Allgemeines

In der ordentlichen Besetzung des Gerichtshofes sind im Berichtsjahre keine Änderungen eingetreten.

Bei der Bestellung der Abteilungen und Kammern für die Jahre 1941/42 wurde Herr Bundesrichter Bolla zum Vorsitzenden der 2. Zivilabteilung gewählt.

Als Ersatzmann des Bundesgerichtes wurde an Stelle des verstorbenen alt Obergerichters Dr. jur. W. Ernst in Bern am 22. Februar 1940 gewählt Herr Dr. jur. Albert Comment, Obergerichter in Bern.

Der Ersatzmann des eidgenössischen Untersuchungsrichters für die romanische Schweiz, Herr Marc Morand, Rechtsanwalt in Martigny, ist zurückgetreten. Zu seinem Nachfolger wurde gewählt Herr Dr. jur. Charles Rathgeb, Rechtsanwalt in Lausanne. Auf Ende des Jahres ist der eidgenössische Untersuchungsrichter für die romanische Schweiz, Herr Dr. jur. Claude Du Pasquier, Kantonsrichter in Neuenburg, ebenfalls zurückgetreten zufolge seiner Beförderung zum Oberstdivisionär. Die Wahl seines Nachfolgers fällt nicht mehr ins Berichtsjahr.

Die Kriegszeit wirkte sich im vergangenen Jahr nach verschiedenen Richtungen hin auf den Geschäftsbetrieb aus. 8 Gerichtsmitglieder, 5 Gerichtsschreiber oder Sekretäre und 7 Kanzleibeamte oder Angestellte leisteten während

längerer oder kürzerer Zeit Aktivdienst. Dank gegenseitiger Aushilfe sowie zufolge weiteren, ebenfalls durch die Verhältnisse bewirkten Rückganges der Geschäftslast erwies sich die Beiziehung von Aushilfskräften wiederum, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, nicht als notwendig. Auf Grund der dem Gericht erteilten Ermächtigung hat die 1. Zivilabteilung ihre Sitzungen im Berichtsjahr durchwegs mit einer Besetzung von 5 Mitgliedern abgehalten, da sich 2 ihrer Mitglieder sozusagen ständig und 2 andere zeitweise im Aktivdienst befanden und ein Mitglied während längerer Zeit krank war. Die andern Abteilungen mussten von der Ermächtigung nur ganz ausnahmsweise Gebrauch machen. Ebenfalls gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten wurde sodann in einer Anzahl von Fällen, meistens im Einverständnis mit den Parteien, das mündliche Berufungsverfahren durch das schriftliche Verfahren ersetzt.

In noch vermehrtem Masse als im Jahre 1939 wurden verschiedene Gerichtsmitglieder durch die Mitwirkung in den vom Bundesrat auf Grund seiner ausserordentlichen Vollmachten geschaffenen Sondergerichten in Anspruch genommen. Zu den bereits im Jahre 1939 bestellten Kommissionen (eidgenössische Rekurskommission für Presse und Funkspruch, eidgenössische Kommission für Beurteilung von Entschädigungsansprüchen nach Art. 12 der VO vom 22. September 1939 über die Wahrung der Sicherheit des Landes) kamen neu hinzu die eidgenössische Aufsichtskommission für die Lohnersatzordnung, sowie diejenige für die Verdienstersatzordnung.

Die Schliessung des Betriebes am Samstagvormittag während der Wintermonate, die zur Ersparnis von Heizmaterial angeordnet wurde, bedingte eine gewisse Umstellung des Geschäftsbetriebes. Um weitere Einsparungen zu ermöglichen, hat das Gericht sodann die Sitzungen aller Abteilungen und Kammern während der Wintermonate ausschliesslich im Kommissionssaal abgehalten, so dass die schwerer heizbaren Sitzungssäle im Nordbau ausser Betrieb gelassen werden konnten.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat durch Herrn Bundesrichter Ziegler einen Vorentwurf für ein revidiertes Organisationsgesetz ausarbeiten lassen, da das Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf 1. Januar 1942 ohnehin eine Anpassung des Organisationsgesetzes von 1893 bedingt. Diesen Vorentwurf hat das Departement im Berichtsjahr dem Bundesgericht zur Vernehmlassung zugestellt. Das Gericht hat aus seinem Schosse eine Kommission aus sieben Mitgliedern bestellt und auf Grund von deren Bericht eine Anzahl von Abänderungen beantragt.

Bei der Beratung des letzten Geschäftsberichtes hat ein Mitglied des Nationalrates die Rechtsprechung der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes über die Pfändbarkeit von Alterspensionen der Pensionskasse der SBB kritisiert. Im Hinblick auf Art. 47, Abs. 3, OG, wonach das Bundesgericht innerhalb seiner richterlichen Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist, müssen wir es ablehnen, zu dieser Kritik hier Stellung zu nehmen.

Die Zahl der Geschäfte ist im Berichtsjahr weiterhin zurückgegangen, wenn auch nicht im selben Masse wie im Jahre 1939. Es sind insgesamt 1530 Geschäfte neu eingegangen gegenüber 1710 im Vorjahr, also 180 Geschäfte weniger, während der Rückgang im Vorjahr 395 Fälle betragen hatte. Am Rückgang waren beteiligt die Zivilabteilungen mit 34 Fällen, die staatsrechtliche Abteilung mit 110 Geschäften, die verwaltungsrechtliche Kammer mit 5 Fällen, die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer mit 36 Geschäften. Zugenommen haben die Strafsachen um 3 und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit um 2 Fälle.

Erledigt wurden 1556 Fälle gegenüber 1781 im Vorjahr. Die Überträge auf das neue Jahr vermindern sich um 26 Fälle, nämlich von 284 auf 258.

---

### Zahl der Sitzungen pro 1940

Plenum . . . . .	1
I. Zivilabteilung . . . . .	49
II. Zivilabteilung . . . . .	49
Staatsrechtliche Abteilung . . . . .	39
Verwaltungsrechtliche Kammer . . . . .	9
Kammer für Beamtensachen . . . . .	5
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer . . . . .	11
Anklagekammer (Verhandlungen) . . . . .	3
Bundesstrafgericht . . . . .	—
Kassationshof . . . . .	8
	Total 174

---

Statistik über die Erledigungen von 1936 bis 1940

Natur der Streitsache	1936			1937			1938			1939			1940			Auf 1941 Übertragen
	Von 1935 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1936 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1937 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1938 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1939 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	18	18	14	17	13	15	15	17	17	15	11	9	17	8	12	13
2. Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte	114	553	532	135	494	554	75	495	477	93	366	419	40	358	333	65
3. Zivilrechtl. Beschwerden	6	70	71	5	52	50	7	65	63	9	46	53	2	44	43	3
4. Andere Zivilsachen (Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren)	2	20	20	2	16	16	2	26	26	2	9	10	1	13	10	4
5. Rekurse in Expropriationssachen	19	12	22	9	19	16	12	36	13	35	84	41	28	9	33	4
<i>II. Strafsachen</i>	23	87	90	20	104	91	33	127	138	22	86	92	16	89	92	13
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	276	750	825	201	855	873	183	838	880	141	738	736	143	623	649	122
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	53	174	187	40	157	162	35	126	137	24	102	99	27	97	96	28
<i>V. a. Bescheidern betr. das Schuldbeitreibungs- und Konkurswesen</i>	12	477	476	13	445	450	8	353	357	4	306	304	6	263	268	1
<i>b. Hotel- und Säckereipfandschätzungen</i>	5	35	35	5	9	13	1	7	6	2	7	9	—	7	7	—
<i>c. Eisenbahn-, Hotel-, Gemeinde- und Banken-Sanierungen</i>	14	21	19	16	10	18	8	15	15	8	5	9	4	12	12	4
<i>VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	1	4	5	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1
Total	538	2221	2296	463	2176	2260	379	2105	2129	355	1710	1781	284	1530	1556	258

## B. Spezieller Teil

### I. Zivilrechtspflege

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1940 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Von 1939 übertragen	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1941 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG) . . .	17	8	25	12	13
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	40	358	398	333	65
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG) . .	2	44	46	43	3
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren . . .	1	13	14	10	4
5. Rekurse in Expropriations- sachen . . . . .	28	9	37	33	4
Total	88	432	520	431	89

Von den Berufungen wurden 157 abgewiesen, 53 ganz oder teilweise gutgeheissen, 73 durch Rückzug oder Vergleich erledigt, auf 40 wurde nicht eingetreten und 10 Fälle wurden an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Die auf 1941 übertragenen 65 Berufungen sind alle im Berichtsjahre eingegangen (davon 48 in den Monaten November und Dezember).

### II. Strafrechtspflege

a. Die Anklagekammer hatte sich mit 8 Fällen (wovon 4 aus dem Vorjahre) zu befassen, nämlich:

- 3 Anklagen der Bundesanwaltschaft betreffend Widerhandlung gegen das sogenannte Spitzelgesetz vom 21. Juni 1935 sowie den Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe vom 5. Dezember 1938. Eine Anklage wurde zugelassen, eine wurde zurückgezogen und die dritte auf das Jahr 1941 übertragen.
- 1 Beschwerde gegen den eidgenössischen Untersuchungsrichter für die französische Schweiz in einem pendenten Straffall; sie wurde infolge Rückzugs vom Geschäftsregister abgeschrieben.
- 3 Gerichtsstandsstreitigkeiten unter Behörden zweier Kantone (Art. 264 BStrP). Alle Beschwerden wurden abgewiesen.
- 1 Beschwerde gegen die Bundesanwaltschaft wegen Erlass einer Verfügung betreffend Einstellung des Untersuchungsverfahrens. Auf die Sache wurde nicht eingetreten.

b. Bundesstrafgericht. Das Bundesstrafgericht ist nicht in Funktion getreten.

c. Kassationshof. Die Zahl der anhängigen Geschäfte betrug 105 (im Vorjahr 108), wovon 16 aus dem Jahre 1939.

Davon wurden erledigt durch:

Gutheissung . . . . .	23
Abweisung . . . . .	48
Nichteintreten . . . . .	20
Rückzug . . . . .	1
	92
Unerledigt blieben . . . . .	13

### III. Staatsrechtspflege

Die im Jahre 1940 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenenen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1941 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden (Art. 175 <sup>1</sup> OG) . . . . .	—	8	8	7	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 <sup>2</sup> OG) . . . . .	2	2	4	2	2
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 <sup>3</sup> OG) . . . . .	138	596	734	618	116
4. Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 180 <sup>1</sup> OG) . . . . .	1	2	3	1	2
5. Streitigkeiten zwischen Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone (Art. 180 <sup>4</sup> OG) . . . . .	2	—	2	2	—
6. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 <sup>5</sup> OG) . . . . .	—	1	1	—	1
7. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	1	1	1	—
8. Restitutions-, Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren . . . . .	—	18	18	18	—
	143	628	771	649	122

Von den auf 1941 übertragenen Geschäften stammen: eines aus dem Jahre 1930, 1 aus dem Jahre 1934, 6 aus dem Jahre 1939. Die übrigen Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 72 in den Monaten November und Dezember).

Von den Beschwerden von Privaten und Korporationen (Ziffer 3 obiger Tabelle) sind 86 durch Nichteintreten, 74 durch ganze oder teilweise Gutheissung und 353 durch Abweisung erledigt worden; 105 sind zurückgezogen worden oder konnten als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Auf die Beschwerde betreffend Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht (Ziff. 4) wurde nicht eingetreten.

In einem Falle wurde die Auslieferung an das Ausland (Deutschland) bewilligt.

In 233 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben.

Wegen mutwilliger Beschwerdeführung bzw. Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes wurden 3 Anwälten bzw. Rekurrenten Ordnungsbussen auferlegt und 4 Anwälten ein Verweis erteilt (Art. 39 OG).

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 165 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln.

9 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungs-austausch mit dem Bundesrat und den Departementen über die Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

## IV. Verwaltungsrechtspflege

Die im Jahre 1940 anhängigen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erfledigt	Auf 1941 Übertragen
<i>I. Beschwerden betreffend bundesrechtliche Abgaben (Art. 4 a und 5 VDG)</i>	12	60	72	58	14
<i>II. Beschwerden gemäss Art. 4 c VDG (Anhang):</i>					
1. <i>Registersachen:</i>					
a. Patent- und Markenrecht . . . . .	—	4	4	3	1
b. Handelsregister . . . . .	1	8	9	6	3
c. Grundbuch . . . . .	2	6	8	6	2
d. Zivilstand . . . . .	—	4	4	3	1
e. Viehverpfändung . . . . .	—	—	—	—	—
2. <i>Spielbanken und Lotterien</i> . . . . .	—	—	—	—	—
3. <i>Zoll</i> . . . . .	1	1	2	1	1
4. <i>Fabrik- und Gewerbeswesen</i> . . . . .	1	—	1	1	—
<i>III. Vermögensrechtliche Ansprüche:</i>					
a. aus dem Bundesbeamtenverhältnis (Art. 17 a VDG). . . . .	6	4	10	7	3
b. aus Haftung für Unfälle infolge militärischer Übungen (Art. 17 b VDG) . . . . .	—	3	3	2	1
<i>IV. Anstände über Befreiung von kantonalen Abgaben (Art. 18 a VDG)</i> . . . . .	—	1	1	1	—
<i>V. Anstände zwischen Eisenbahnunternehmen und Privaten (Art. 18 c VDG)</i> . . . . .	3	2	5	4	1
<i>VI. Andere verwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 18 e VDG)</i> . . . . .	1	2	3	2	1
<i>VII. Disziplinarrechtspflege (Art. 33 ff. VDG)</i> . . . . .	—	2	2	2	—
Total	27	97	124	96	28



Von den 124 anhängig gewesenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sind erledigt worden durch:

Nichteintreten . . . . .	8
Rückzug oder Vergleich . . . . .	13
Gutheissung . . . . .	28
Abweisung . . . . .	47
	— 96
Übertragen auf 1941 . . . . .	<u>28</u>

### V. Schuldbetreibung und Konkurs

Am 21. Juni 1940 hat das Bundesgericht zufolge einer Anregung der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ein Kreisschreiben (Nr. 28) betreffend den Verrechnungsverkehr (Clearing) mit dem Ausland erlassen und damit die Kreisschreiben Nrn. 25 und 26 vom Jahre 1936 ergänzt. Namentlich war allgemein auf neue Bundesratsbeschlüsse hinzuweisen, wonach der Zahlungsverkehr der Schweiz mit andern Staaten beschränkt ist, sei es auf Grund eines staatsvertraglichen Verrechnungsabkommens oder auch kraft einseitigen Staatsaktes. Entsprechend der Praxis der Verrechnungsstelle ist wie bei der Beschlagnahme von Guthaben auch bei der Beschlagnahme anderer Gegenstände vorzugehen, wenn sich die Frage erhebt, ob möglicherweise der Verwertungserlös an die Schweizerische Nationalbank einzahlbar sein würde.

Die Gesamtzahl der anhängigen Beschwerden und Rekurse betrug 269 (41 weniger als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 6; im Laufe des Jahres eingegangen 263. Erledigt wurden 268, so dass nur 1 Fall auf das Jahr 1941 übertragen werden musste.

Von den 269 anhängig gewesenen Fällen wurden erledigt:

durch Nichteintreten . . . . .	20
» Rückzug oder Gegenstandsloswerden . . . . .	6
» ganze oder teilweise Gutheissung . . . . .	70
» Abweisung . . . . .	172
	— 268
auf das neue Jahr wurde übertragen . . . . .	<u>1</u>
	<u>269</u>

In 10 Fällen war wegen Rechtsverweigerung oder -verzögerung Beschwerde geführt worden. Von diesen Beschwerden wurden gutgeheissen 7 (wovon 6 gegen die Aufsichtsbehörde [Kleiner Rat] des Kantons Graubünden),

wegen nachträglicher Erledigung als gegenstandslos erklärt . . . . . 2  
abgewiesen . . . . . 1

10

Inspektionen wurden keine vorgenommen, dagegen wurde kantonalen und eidgenössischen Behörden in verschiedenen Angelegenheiten Bescheid

erteilt. — Hinsichtlich des Rechtsstillstandes der Wehrmänner wurde ausgesprochen, dass weder die Kosten der Bekanntgabe des Rechtsstillstandes an den Gläubiger, noch diejenigen der wegen des Rechtsstillstandes erfolglos gebliebenen Zustellung an den Schuldner diesem nach Art. 68 SchKG auferlegt werden dürfen. Wenn der Staat (Kanton) auf diese Gebühren nicht verzichten will, sind sie endgültig vom Gläubiger zu tragen. — Die von der eidgenössischen Preiskontrolle festgesetzten Höchstpreise sind auch bei der Zwangsverwertung zu beachten. Sie können als Marktpreis im Sinne von Art. 130, Ziff. 2, SchKG gelten. Ein freihändiger Verkauf solcher Waren zum Höchstpreis ist auch im Konkurse zulässig. — Einer Revisionsgesellschaft hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer den Bescheid erteilt, dass bei Unternehmungen, die dem Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1935 über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen auf notleidende Wirtschaftszweige unterstehen, eine ausserhalb des vorgeschriebenen Sanierungsverfahrens einberufene Gläubigerversammlung nicht befugt ist, einem Gläubigervertreter Vollmacht zu geben, von sich aus Erleichterungen der Anlehensbedingungen zu bewilligen; eine solche Versammlung ist lediglich befugt, einen Vertreter zu ernennen, in seinen Funktionen zu bestätigen oder zu ersetzen, und sie kann den Vertreter zu Betreibungs- und Prozessvorkehren gegen den Anlehensschuldner ermächtigen. — Bei Anwendung der Bestimmungen über eine Stundung für die Hotel- und die Stickereiindustrie wurden dem Bundesgericht beträchtliche Verzögerungen in dem von der Schweizerischen Hotel-Treuhand-Gesellschaft zu leitenden Vorverfahren gemeldet. Darauf wurde geantwortet, dass die Nachlassbehörde die Einstellung der Betreibungen in angemessener Weise befristen und beim Ausbleiben des Berichtes der SHTG nach Ablauf der Frist das Verfahren fortsetzen soll.

Gesuche um Pfandschätzungen gemäss dem Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935 lagen 7 vor; sie wurden alle erledigt und betrafen Schätzungen von Hotelliegenschaften.

Eisenbahn- und Hotelsanierungen: Im Berichtsjahre waren 12 Gesuche (wovon 4 aus dem Vorjahre) um Einberufung von Gläubigerversammlungen nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen hängig, und zwar 7 Gesuche von Eisenbahnunternehmungen, 5 Gesuche von Hotelbetrieben.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen von 6 Eisenbahnunternehmungen und 2 Hotelbetrieben wurden im Laufe des Berichtsjahres von der 2. Zivilabteilung genehmigt. Ein Gesuch wurde zurückgezogen, und 3 schwebende Verfahren wurden auf das folgende Jahr übertragen.

3 Gesuchen von Hotelunternehmungen um Erstreckung von früher bewilligten Stundungsmassnahmen bis Ende 1941, gemäss der Verordnung über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für die Hotel- und Stickereiindustrie vom 23. Oktober 1940, ist entsprochen worden.

Ein gegen eine Eisenbahngesellschaft gerichtetes Zwangsliquidationsbegehren ist auf 1941 übertragen worden.



**VI. Eidgenössische Schätzungskommissionen**

Kreis I: Von 6 Geschäften (2 SBB, 2 Kraftwerke, 1 Luftschutzbaute, 1 militärische Anlage) wurden 3 erledigt.

Kreis II: Von 2 Geschäften (1 Schießstand, 1 militärische Anlage) wurde 1 erledigt.

Kreis III: 5 Geschäfte (2 SBB, 2 Luftschutzbauten, 1 Kraftwerk) wurden erledigt.

Kreis IV: Von 7 Geschäften (2 SBB, 2 Kraftwerke, 1 Schießstand, 2 militärische Anlagen) wurden 5 erledigt.

Kreis V: Von 14 Geschäften (2 SBB, 9 Kraftwerke, 1 Schießstand, 2 militärische Anlagen) wurden 6 erledigt.

Kreis VI: Zwei Geschäfte (1 Strassenbahn, 1 Luftschutzbaute) wurden erledigt.

Kreis VII: Von 3 Geschäften (2 SBB, 1 militärische Anlage) wurden 2 erledigt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Lausanne, den 10. Februar 1941.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

**Léon Robert.**

Der Gerichtsschreiber:

**Welti.**

---